

Abschrift

1 D 231/1943

16.7.43

16

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Hilfsarbeiter B in Mülheim=Ruhr,
 - 2.) den Autogenschweißer L in Mülheim=Ruhr,
- wegen Verbrechen nach der VO gegen Volksschädlinge u.a.,
hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 16. Juli 1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze

und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rusche,
Guth, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Sandrock,

auf die Revisionen der Angeklagten Backerneckner und Lang
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in D u i s b u r g vom 5. November
1942 wird,

1.) soweit es den Angeklagten B betrifft, im
Strafausspruch einschließlich des Ausspruchs über die Aberkennung
der bürgerlichen Ehrenrechte und über die Anrechnung der Untersu-
chungshaft,

2.) soweit der Angeklagte L verurteilt worden ist, im
Strafausspruch einschließlich des Ausspruchs über die Aberkennung
der bürgerlichen Ehrenrechte und hinsichtlich der Anordnung der
Sicherungsverwahrung

nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben; in diesem Umfange wird die Sache zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

I. Zur Revision des Angeklagten B [] .

Sie richtet sich nur gegen die Verurteilung aus dem § 2 VolksschädVO in Verbindung mit den §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 2, 133 StGB. Die Verurteilung des Angeklagten aus dem § 122 Abs. 2 StGB ist danach rechtskräftig.

1.) Die Revision ist unbegründet.

Die Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte sich eines fortgesetzten Verbrechens des schweren Diebstahls i.S. der §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB in Tateinheit mit einem Vergehen gegen den § 133 Abs. 2 StGB schuldig gemacht habe, ist frei von Rechtsirrtum. Das trifft auch auf die weitere Annahme des Landgerichts zu, daß der Angeklagte die einzelnen Diebstähle unter bewußter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen begangen habe. Insoweit erhebt auch die Revision keine Angriffe gegen die Urteilsausführungen. Sie macht lediglich geltend, das Landgericht habe den Angeklagten zu Unrecht als Volksschädling gekennzeichnet und ihn demgemäß zu Unrecht aus dem § 2 VSchVO verurteilt. Die Angriffe der Revision greifen jedoch nicht durch. Unberücksichtigt bleiben muß im Revisionsrechtszuge zunächst, was die Revision zur Beleuchtung der Persönlichkeit des Angeklagten über die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil hinaus an Tatsachen aus dem Leben des Angeklagten vorbringt. Aber auch im übrigen können die Beanstandungen keinen Erfolg haben. Das Landgericht berücksichtigt bei der Prüfung der Frage, ob der Angeklagte ein Volksschädling sei, mit Recht sowohl die von ihm begangene Tat selbst als auch seine ganze Persönlichkeit. Was es dazu im Urteil ausführt, läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Insbesondere kann rechtlich nicht beanstandet werden, daß das Landgericht den Angeklagten trotz der bisherigen Straflosigkeit und trotz des Umstandes, daß er von dem Mitangeklagten E [] verführt worden ist, seiner Persönlichkeit nach als Volksschädling kennzeichnet. Mit Recht verweist es zur Begründung darauf, daß der Angeklagte den fortgesetzten Kofferdiebstahl, eine in der jetzigen Kriegszeit an sich schon verwerfliche Tat, nur deshalb begangen hat, weil er im Gegensatz zu anderen jugendlichen Menschen seines Alters, die in der Heimat und an der Front ihre Pflicht erfüllen, sich vor

ernst=

ernsthafter Arbeit drückt und durch Diebstähle sein Auskommen zu finden sucht. Das Verbrechen des Angeklagten ist sowohl seiner Art nach wie nach der Gesinnung, die der Angeklagte dabei gezeigt hat, so verwerflich, daß das Landgericht den Angeklagten mit Recht als Volksschädling aus dem § 2 VolksschädIVO bestraft hat.

2.) Das angefochtene Urteil weist danach keinen Rechtsfehler zu Ungunsten des Angeklagten auf, wohl aber einen solchen zu Gunsten des Angeklagten. Er besteht darin, daß nicht erörtert worden ist, ob der Angeklagte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher im Sinne des § 20a Abs. 2 StGB zu verurteilen sei. Dessen äußere Voraussetzungen sind hier als gegeben anzusehen. Zwar ist der bisher unbestrafte Angeklagte vom Landgericht nur zweier vorsätzlicher Taten für schuldig befunden worden. Gleichwohl ist die Voraussetzung des § 20a Abs. 2 StGB, daß der Täter mindestens drei vorsätzliche Taten begangen haben muß, nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts hier gegeben, wo der Angeklagte das fortgesetzte Verbrechen nach der Volksschädlingsverordnung, bestehend aus mehreren Einzeltaten, und das vorsätzliche Vergehen gegen den § 122 Abs. 2 StGB begangen hat. Das Reichsgericht hat die bisherige Auffassung, daß die mindestens drei vorsätzlichen Taten, die der § 20a Abs. 2 StGB voraussetzt, drei rechtlich selbständige Handlungen im Sinne des § 74 StGB sein müssen, die einer selbständigen Aburteilung fähig sind, aufgegeben und ausgesprochen, daß die mindestens drei vorsätzlichen Taten auch in unselbständigen Einzelakten einer Fortsetzungstat bestehen können (vgl. die zum Abdruck bestimmte Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. April 1943 - 4 C 148/43 4 StS 25/43-).

Nach Lage der Sache kann auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß auch die inneren Voraussetzungen des § 20a Abs. 2 StGB zu bejahen wären.

Unter diesen Umständen muß das angefochtene Urteil, soweit es den Angeklagten B[] betrifft, auf die unbegründete Revision des Angeklagten hin gemäß dem § 358 Abs. 2 StPO im Strafausspruch aufgehoben und in diesem Umfange die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, damit die Anwendbarkeit des § 20a Abs. 2 StGB, gegebenenfalls auch die des § 42e StGB, geprüft wird.

II. Zur Revision des Angeklagten L .

Sie ergreift mit der Rüge der Verletzung des sachlichen Rechts das angefochtene Urteil insoweit, als der Angeklagte verurteilt worden ist, in vollem Umfange.

Sie ist unbegründet.

Der Schuldspruch läßt hinsichtlich sämtlicher vier Taten des Angeklagten keinen Rechtsfehler erkennen. Das gilt insbesondere auch von der Verurteilung des Angeklagten wegen „Anstiftung zum schweren Diebstahl in Verbindung mit § 2 VolksschädIVO“; namentlich ist hier rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landgericht auf diese Straftat des Angeklagten den § 2 VolksschädIVO angewandt hat. Die Begründung dafür ist frei von Rechtsirrtum.

Auch der Strafausspruch läßt keinen Rechtsfehler zu Ungunsten des Angeklagten erkennen. Namentlich ist rechtlich einwandfrei dargetan worden, daß der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher i.S. des § 20a Abs. 2 StGB ist und daß die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung neben der Strafe erfordert.

Einen rechtlichen Mangel zu Gunsten des Angeklagten weist das Urteil aber insofern auf, als in ihm nicht erörtert worden ist, ob ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 2 VolksschädIVO gegeben sei, sowie ferner, ob der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordere, daß der Angeklagte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe verfälle (§ 1 des ÄndG vom 4. September 1941). Nach Lage der Sache hätte zu diesen beiden Fragen im Urteil Stellung genommen werden müssen. Dazu sei auf folgendes hingewiesen:

Ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 2 VolksschädIVO wird bei solchen Straftaten anzunehmen sein, die mehr Abscheu hervorrufen als gewöhnliche Straftaten und die daher todeswürdig sind (RGSt Bd. 76 S. 88, 89).

Die Anwendbarkeit des § 1 des ÄndG ist in der Regel zu bejahen, wenn Zahl und Schwere der Verbrechen und die in ihnen hervorgetretene Gesinnung den Angeklagten als so gefährlich und als menschlich so wertlos erscheinen lassen, daß er für immer aus der Volksgemeinschaft auszuschneiden ist (RGSt Bd. 76 S. 91, 92). Bei der Frage, ob der Schutz der Volksgemeinschaft

die

die Todesstrafe erfordert, kommt es weniger auf die Schuld als auf die Minderwertigkeit des Täters und auf die Belastung der Volksgemeinschaft (vor allem im Kriege) durch sein Weiterleben an. Dem Schutzbedürfnis wird nicht schon unter allen Umständen dadurch genügt, daß der Täter durch Strafhaft oder Sicherungsverwahrung an weiteren Straftaten gehindert wird. Auch das Abschreckungsbedürfnis kann zur Todesstrafe führen. Das Bedürfnis nach gerechter Sühne kann die Bestrafung mit dem Tode rechtfertigen, wenn die Würdigung der Tat und der Gesamtpersönlichkeit des Täters aus Gründen der Selbstachtung der Volksgemeinschaft eine Ausmerzung des Täters fordern; hier spielt die Schuld des Täters, die gesühnt werden soll, die ausschlaggebende Rolle. Vgl. die oben zu I. 2 erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. April 1943.

Unter diesen Gesichtspunkten müssen die Strafzumessung und die Frage, ob die Sicherungsverwahrung ausreichend ist, erneut geprüft werden. Zu dem Zweck muß das Urteil, soweit es den Angeklagten L[] betrifft, im Strafausspruch und hinsichtlich der Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 358 Abs. 2 StPO zum Nachteil des Angeklagten aufgehoben werden.

In der neuen Verhandlung wird das Landgericht Gelegenheit haben, hinsichtlich des Betruges die Voraussetzungen des Rückfalls entsprechend den Bestimmungen der §§ 244, 245 StGB näher festzustellen.

gez. Schultze

Ziegler

Rusche

Guth

Sponseel
